

Bürgerantrag

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0063/2022

Freigabedatum:
19.05.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.06.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	05.06.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	19.06.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Sachverhalt

Beschlusscontrolling:
Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag wird abgelehnt. Eine Ungleichbehandlung von Familien durch die bestehende Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird nicht gesehen.

Erläuterungen:

Die Verwaltung verweist auf die ausführliche Vorlage der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2023 zum seinerzeit gestellten Bürgerantrag sowie die Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses. Eine Entscheidung wurde seinerzeit nicht getroffen.

Die nachgereichten Schreiben der Petentin an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2023 und 23.03.2023 wurden zur Kenntnis genommen und liegen den Ausschussmitgliedern vor.

Da ausführlich über den rechtlichen Status der in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 erfolgten Regelungen in § 3 Abs.1 enthaltenen Erläuterungen der gesetzlichen Grundlage (§ 50 Abs. 1 KiBiz) berichtet wurde, sind seitens der Verwaltung keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Zu der Begründung der Petentin bezüglich einer Ungleichbehandlung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Antragstellerin moniert eine Ungleichbehandlung. Diese besteht aus Sicht der Verwaltung nicht.

In einem vergleichbaren Fall wird dies von der Rechtsprechung bestätigt.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem Berufungsverfahren bezogen auf die alte Regelung zur Beitragsbefreiung (12 Monate) keine Benachteiligung vorzeitig eingeschulter Kinder erkannt. Kinder, die frühzeitig eingeschult werden sollten, wurden aufgrund der alten Regelung im KiBiz zum 1. Dezember des Kindergartenjahres freigestellt. Also „nur“ für 8 Monate. Die Eltern monierten hier eine Ungleichbehandlung und klagten. Sie beanspruchten eine zwölfmonatige Beitragsbefreiung, wie bei den normal eingeschulten Kindern.

Diese Argumentation ähnelt der Argumentation im vorliegenden Bürgerantrag. Die monierte Ungleichbehandlung seitens des Klägers, dass statt zwölf Monate nur acht Monate beitragsfrei gestellt waren, verwarf das OVG Münster (OVG Urteil vom 09.07.2013, 12 A 212/13).

Die satzungsrechtlichen Regelungen der Kommunen im Rhein Sieg Kreis sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Jugendamt	Regelung lt. Satzung	beitragsfrei ab
1	Rhein-Sieg-Kreis	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen (§ 10 (5) der Satzung)	ab 4 Jahren
2	Meckenheim	die Regelung des § 50 Abs. 1 wird in die neue Satzung zum 01.08.2023 aufgenommen	ab 4 Jahren
3	Bornheim	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen	ab 4 Jahren
4	Bad Honnef	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen § 4 (1) Satzung	ab 4 Jahren
5	Hennef	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen § 4.3.1 Satzung	ab 4 Jahren
6	Königswinter	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen, § 6 (3) Satzung	ab 4 Jahren
7	Lohmar	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen, § 7 (1) Satzung	ab 4 Jahren

8	Niederkassel	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen - "§ 7 Nr. 6 - Für sogenannte "Kann-Kinder", die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. Die Erstattung etwaig zu viel gezahlter Elternbeiträge erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung.	ab 4 Jahren
9	Siegburg	ab 01.08.2023 Satzungsänderung	ab 3 Jahre
10	St. Augustin	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen	ab 4 Jahren
11	Troisdorf	ab 3 Jahren beitragsfrei, seit 2020 in Satzung aufgenommen	ab 3 Jahre
12	Bonn	§ 50 Abs. 1 KiBiz vollumfänglich in Satzung übernommen	ab 4 Jahren

Mit Schreiben vom 23.3.2023 führt die Antragstellerin aus, dass der Leiter des Jugendamtes behauptet habe, dass es aus juristischen Gründen nicht möglich sei, Kann-Kinder in die Satzung aufzunehmen. Diese Aussage ist in der Form nicht getroffen worden.

Tatsächliche Anzahl der eingeschulten Kann-Kinder

In den vergangenen fünf Schuljahren (2017/18 bis 2021/2022) wurden insgesamt 21 Kinder vorzeitig eingeschult. Ab dem Schuljahr/Kindergartenjahr 2020/2021 trat die Regelung in Kraft, dass Kinder, die zum 30. September des Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollenden, ab dem laufenden Kindergartenjahr zum 1. Juli bis zum Schuleintritt beitragsfrei gestellt werden. Davor bestand eine einjährige Beitragsbefreiung. In dem v.g. Zeitraum wurden zwischen 858 und 878 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut.

Zur Veranschaulichung der Beitragsausfälle: Geht man von fünf Kindern pro Schuljahr aus und legt einen Beitragssatz für ein unter dreijähriges Kind mit einer 35 Stunden Betreuung und einem Einkommen von 61.500,00 € zugrunde (Höhe der mtl. Elternbeiträge: 197,00 €), würde der Einnahmeverlust durch eine Beitragsbefreiung im Kindergartenjahr 11.820,00 € betragen.

Dass die Satzung Kindern ein Potenzial für ihre Förderung nehme, ist nicht nachvollziehbar, weil es grundsätzlich im Ermessen der Eltern steht, bei den entsprechenden Voraussetzungen ihr Kind frühzeitig einschulen zu lassen oder nicht. Eine frühzeitige Einschulung nicht zu veranlassen, weil damit keine 2 Jahre beitragsfrei sind, erschließt sich nicht in der Argumentation.

Die Argumentation der Antragstellerin, dass die Geschwisterkindbefreiung bei der konkreten Familie keine Entlastung erzeugt, vermag nicht zu überzeugen. Die

Geschwisterkindbefreiung gemäß der Satzung zielt darauf ab, dass Eltern mit mehreren Kindern und dem gleichzeitigen Besuch in Kindertagesbetreuung nur für ein Kind einen Beitrag leisten müssen. Dieser Beitrag orientiert sich, so der politische Beschluss, an dem Beitrag, der am höchsten ist. Die Verwaltung vermag hier keine Benachteiligung zu erkennen, sondern vielmehr das Ziel, dass Kostenbeiträge grundsätzlich sozial verträglich zu realisieren sind. Dass für die Familie eine relativ hohe Summe als Kostenbeitrag zu leisten ist, entspricht der geltenden Satzung und der sozialen Staffelung der jeweiligen Beiträge. Auch wurde durch die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes so der Familie ermöglicht, ihren Beruf weiter auszuüben.

Die Verwaltung weist noch einmal auf das Verwaltungsrecht hin: Bürgerinnen und Bürgern steht grundsätzlich bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes (Beitragsbescheid) seitens des Jugendamtes der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg wurde vorliegend nicht begangen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeausschuss keine Einzelfallentscheidung treffen darf, die die Verwaltung zum Handeln im Einzelfall verpflichtet.

Aus den v.g. Gründen spricht sich die Verwaltung gegen eine Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege aus.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 24.10.2022